

Satzung des Vereins
EFT Community Deutschland e. V.
EFT: Emotionsfokussierte Paartherapie nach Dr. Sue Johnson

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "EFT Community Deutschland e. V.".

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) ist

- a. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie
- b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Als Verein EFT Community Deutschland fördern wir die Entwicklung von emotional sicheren, glücklichen und starken Paarbeziehungen sowie Familien. Unter Paarbeziehung verstehen wir alle auf Dauer angelegten Liebesbeziehungen zwischen zwei Menschen, wobei weder die Rechtsform der Beziehung noch die sexuelle Orientierung oder die Haushalts- und Wohnverhältnisse der Partner eine Rolle spielen.

Da Beziehungsqualität mit psychischer Gesundheit in einem engen Zusammenhang steht, dient der Verein außerdem der Prävention und Therapie von psychischen Störungen der Partner und ihrer Kinder.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Verbreitung des Wissens der Effizienz von EFT für die Verbindung zwischen Lebenspartnern in Wort, Schrift und Bild, z.B. durch die kostenlose Beratung von Paaren.
- b) Trainingsangebote für Berater und Therapeuten, die sich in EFT aus- und weiterbilden lassen wollen.
- c) die Schaffung eines Rahmens für regelmäßiges gemeinsames Lernen, Austausch und Supervision, z.B. durch regelmäßige Treffen für inhaltlichen Austausch anhand von Fallarbeit und Veranstaltung von Fachkongressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

3.2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.

3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Erreichung der Vereinszwecke aufgewandt werden, werden auf Antrag erstattet. Wenn der Verein Mitglieder im Rahmen ihrer Berufsqualifikation beschäftigt, ist eine angemessene Entlohnung gestattet. Dies gilt ebenso für Vorstandsmitglieder.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist per Online-Antrag auf der Website des Vereins / schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu stellen.

4.2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, und die mindestens das EFT-Externship erfolgreich abgeschlossen hat. Ein schriftlicher Nachweis soll der Antragstellung beigelegt sein (in Kopie oder per Scan / Email).

4.3. Über den schriftlichen / per Email gesendeten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit spätestens binnen 1 Monat nach Eingang des Antrags und unterrichtet den Beitrittswilligen schriftlich / per Email.

4.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

5.2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Mitgliedsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung

ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, welches

- a) sich schwerer und ernsthafter Vergehen gegen den in Ziffer 2 benannten Zweck des Vereins zuschulden kommen lässt,
- b) das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines seiner Mitglieder auf ernsthafte Weise verletzt,
- c) den Vereinsfrieden erheblich stört.

Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich / per Email mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1. Die regelmäßigen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, der der Aufnahme folgt.

6.3. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Konto des Mitglieds eingezogen.

6.4. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen und nach gewissenhafter Prüfung die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) sowie die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n – ein/e nach ICEEFT-Richtlinien zertifizierte/r EFT-Supervisor/in. Im Falle, dass kein/e EFT-Supervisor/in zur Verfügung steht, bleibt dieser Posten vakant bis zum dem Zeitpunkt, wo ein/e Supervisor/in sich als Kandidat/in zur Wahl stellt.
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

8.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

8.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

8.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

8.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder von einem der Stellvertreter/innen einberufen werden.

8.7. Der Vorstand ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

8.8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8.9. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben. Die Protokolle werden binnen einer Woche an alle Vereinsmitglieder per Email verschickt.

8.10. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen mit Erstellen der Tagesordnung sowie Bestimmen der Protokollführung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) sowie sonstige Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und Gesetz.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Eine Tagesordnung liegt bei. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl schriftlich als auch per Email erfolgen.

9.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Bericht des Vorstands,

- c) Jahresabschlussbericht des/der Schatzmeisters/in (einmal im Geschäftsjahr),
- d) Bericht der Rechnungsprüfer/in (einmal im Geschäftsjahr),
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen (einmal im Geschäftsjahr),
- f) Entlastung des Vorstandes (einmal im Geschäftsjahr),
- g) Wahl von Vorstandsmitglieder soweit erforderlich,
- h) Sonstiges.

9.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter/innen geleitet.

9.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht einbezogen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.6. Kein Mitglied kann sich bei Abstimmungen durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.

9.7. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung für jedes Mitglied des Vorstands gesondert.

9.8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

9.9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 15% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

9.10. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

9.11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird binnen einer Woche an alle Vereinsmitglieder per Email verschickt.

9.12. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- a) Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten des Vereins,
- b) Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes wenn erforderlich, und zweier Rechnungsprüfer/innen (einmal im Geschäftsjahr),
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/in und der Entlastung des Vorstandes (einmal im Geschäftsjahr),
- d) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung mit einer erforderlichen 3/4-Mehrheit.

9.13. Die Abstimmungen erfolgen offen.

9.14. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich / per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung wird entsprechend ergänzt.

9.15. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.16. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

10.1. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Ehe und Familie. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

11.1. Diese Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.5.2018 in Eberholzen einstimmig beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin in Kraft.